

Mit 65 ab ins Pflegeheim?

Impulsreferat für die Veranstaltung „Lebensgestaltung von älteren Menschen mit Behinderungen – Herausforderungen für Gesellschaft und Diakonie“ des Bundesverbandes Evangelische Behindertenhilfe vom 28. – 30. April 2003 in Erkner

Anspruch auf Eingliederungshilfe im Alter

In § 39 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist geregelt, wer Anspruch auf Eingliederungshilfe hat. Dazu heißt es in § 39 Absatz 1 BSHG:

Personen, die durch eine Behinderung (...) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, ist Eingliederungshilfe zu gewähren, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. (...)

Aus dieser Formulierung erschließt sich bereits, dass die Eingliederungshilfe keiner altersmäßigen Grenze unterworfen ist. Es ist also keineswegs so, dass die Eingliederungshilfe mit der Vollendung des 65. Lebensjahres oder mit dem Ausscheiden aus der WfbM endet. Entscheidend für den Anspruch auf Eingliederungshilfe ist allein, dass der alte behinderte Mensch durch eine wesentliche Behinderung in seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt ist und dass in seinem ganz individuell zu beurteilenden Fall die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Es stellt sich damit als nächstes die Frage: Was ist Aufgabe der Eingliederungshilfe?

Dazu heißt es in § 39 Absatz 3:

(3) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, den behinderten Menschen

- **die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern,**
- **ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen**
- **oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.**

Schließlich ist in § 40 BSHG geregelt, welche Leistungen *vor allem* zur Eingliederungshilfe gehören. Dort heißt es:

§ 40 BSHG

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, www.bvkm.de

Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind vor allem

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach [§ 26 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch](#) ,
2. Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln,
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach [§ 33 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch](#) sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben,
4. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
5. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
6. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,,
7. Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach [§ 41 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch](#) oder in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten ([§ 41](#)),
8. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach [§ 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch](#) ,
9. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Diese Liste – die nicht abschließend ist- verdeutlicht das breite Aufgabenspektrum der Eingliederungshilfe. In jeder Lebensphase eines behinderten Menschen kann dabei einer oder mehrere der Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe zum Tragen kommen.

Auch wenn ein behinderter Mensch mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres aus der WfbM ausscheidet, ist der Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe noch nicht erschöpft. Zwar ist klar, dass zu diesem Zeitpunkt nicht mehr das Ziel der Eingliederung in das Arbeitsleben angestrebt werden kann, denn Hilfen zur Eingliederung in das Arbeitsleben sollten sich im Sinne des Normalisierungsprinzips hinsichtlich ihrer zeitlichen Dauer in etwa am Pensionsalter nichtbehinderter Menschen orientieren. Maßnahmen nach § 40 Nr. 3, 5 und 7 BSHG sind daher bei behinderten Menschen, die das Pensionärsalter erreicht haben, ausgeschlossen.

Daraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass damit der Anspruch auf Eingliederungshilfe insgesamt in einem bestimmten Alter endet oder dass alte behinderte Menschen nur noch Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben. Vielmehr heißt es in § 39 Absatz 3 und § 40 Absatz 1 Ziffer 8 ausdrücklich, dass es Aufgabe der Eingliederungshilfe ist, behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss selbstverständlich auch alten behinderten Menschen ermöglicht werden. Was versteht nun das Gesetz unter „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“?

Diese Frage beantwortet § 55 SGB IX:

§ 55 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

(1) Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

- 1. Versorgung mit anderen als den in [§ 31](#) genannten Hilfsmitteln oder den in [§ 33](#) genannten Hilfen,**
- 2. heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,**
- 3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,**
- 4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,**
- 5. Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,**
- 6. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,**
- 7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.**

Für alte behinderte Menschen können insbesondere folgende Hilfen von Bedeutung sein:

Von § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX, also den Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse, werden z.B. Maßnahmen erfasst, die behinderte Menschen dazu befähigen, Handgriffe und Verhaltensweisen zu erlernen, die sie – zumindest schrittweise – dazu befähigen, sich aufzurichten, weitgehend selbständig zu essen und die gemeinsamen Mahlzeiten mit anderen durch Blickkontakte, Gesten u.a. als Gemeinschaftserlebnis zu empfinden. Auf die Erfüllung bestimmter Erfolgskriterien kommt es dabei nicht an, denn Maßstab für die Hilfe zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten ist ausschließlich die für den einzelnen betroffenen Menschen *individuell* erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX verpflichtet somit dazu, auch bei Menschen mit schwersten Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Funktionen und geistigen Fähigkeiten sorgfältig zu prüfen, ob in Teilbereichen der Lebensführung eine gewisse Selbständigkeit erlangt werden kann, die sich als Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft bewerten lässt.

Die Hilfe zur Wohnungserhaltung nach § 55 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX umfasst u.a. notwendige Umbauten zur behindertengerechten Gestaltung einer Wohnung, wenn ein alter behinderter Mensch bereits eine Wohnung besitzt.

Die Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnformen nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX beinhalten z.B. das Orientierungstraining für Menschen mit geistiger Behinderung mit dem Ziel, ihnen die Fähigkeit zu vermitteln, sich möglichst selbständig in der Wohnung zurecht zu finden und zu betätigen oder den sozialen Umgang mit Mitbewohnern zu erlernen.

Die in § 55 Absatz 2 Nr. 7 SGB IX genannten Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben werden in § 58 SGB IX näher konkretisiert. Dort heißt es:

§ 58 SGB IX

Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

Die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben ([§ 55 Abs. 2 Nr. 7](#)) umfassen vor allem

1. Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen,
2. Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
3. die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist.

Zu den in Nr. 1 genannten Hilfen zur Förderung der Begegnung mit nichtbehinderten Menschen zählen insbesondere Maßnahmen, die der Vermittlung gesellschaftlicher Kontakte dienen. Hierzu gehört der Besuch von Volkshochschulkursen, die Teilnahme am Vereinsleben oder der Besuch von Altenbegegnungsstätten.

Von § 58 Nr. 2 SGB IX ist z.B. der Besuch im Kino oder Theater erfasst. Die Hilfe, die der Sozialhilfeträger nach § 58 Nr. 1 und 2 SGB IX gewährt, kann in der Übernahme von Eintritts- und Fahrtkosten oder in der Bereitstellung der notwendigen Begleitperson bestehen.

Auch behinderte Menschen, die ihre Wohnung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten verlassen können, haben Anspruch auf Hilfen zur Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Gemäß § 58 Nr. 3 SGB IX sind ihnen Hilfsmittel bereit zu stellen, mit denen sie sich über das Zeitgeschehen oder kulturelle Ereignisse informieren können. Hierzu können Zeitungen oder ein Fernseher gehören.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass jeder behinderte Mensch einen Anspruch auf Eingliederungshilfe hat, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, vor allem nach der Art und Schwere der Behinderung die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Der weit gefasste Wirkungskreis der Eingliederungshilfe ist also keinen altersmäßigen Grenzen, sondern nur der Aufgabe und der Zielsetzung der Eingliederungshilfe unterworfen.

Aus der Feststellung, dass die Eingliederungshilfe nicht auf ein bestimmtes Lebensalter begrenzt ist, ergibt sich zwangsläufig die Antwort auf die nächste Frage:

Kann der Sozialhilfeträger den alten behinderten Menschen zwingen, von einer Einrichtung der Behindertenhilfe in eine Pflegeeinrichtung umzuziehen?

Diese Frage ist grundsätzlich mit nein zu beantworten. Der Umzug eines behinderten Menschen in ein Pflegeheim kann nicht deshalb gefordert werden, weil er ein bestimmtes Lebensalter erreicht hat oder aus der WfbM ausgeschieden ist.

Solange die Voraussetzungen für die Gewährung der Eingliederungshilfe vorliegen, hat auch ein alter behinderter Mensch Anspruch darauf, in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe zu wohnen. Die durch das SGB IX neu in das BSHG eingefügte Vorschrift des § 40 a Satz 1 BSHG stellt außerdem klar, dass diesem Anspruch auch eine etwaige Pflegebedürftigkeit des

behinderten Menschen nicht entgegensteht. Denn dort heißt es: „Wird Eingliederungshilfe in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe im Sinne des [§ 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch](#) erbracht, umfasst die Hilfe auch die in der Einrichtung gewährten Pflegeleistungen.“

§ 40 a Satz 1 BSHG stellt folglich klar, dass die Hilfe in Einrichtungen der Eingliederungshilfe so komplex angelegt ist, dass sie auch die Pflegeleistungen umfasst. Wird ein alter behinderter Mensch pflegebedürftig oder nimmt seine Pflegebedürftigkeit mit steigendem Lebensalter zu, so bedeutet das also nicht, dass er von einer Einrichtung der Eingliederungshilfe in eine Pflegeeinrichtung wechseln muss. Problematisch ist allerdings die Frage der Finanzierung von Pflegeleistungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Denn behinderte Menschen, die in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, sind weitgehend von den Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) ausgeschlossen, weil ihnen lediglich ein Abgeltungsbetrag für erbrachte Pflegeleistungen von maximal 256 € monatlich zugebilligt wird. Dies ist in § 43 a SGB XI geregelt, der wie folgt lautet:

§ 43a SGB XI

Inhalt der Leistung

Für Pflegebedürftige in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen ([§ 71 Abs. 4](#)), übernimmt die Pflegekasse zur Abgeltung der in [§ 43 Abs. 2](#) genannten Aufwendungen zehn vom Hundert des nach [§ 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes](#) vereinbarten Heimentgelts. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall je Kalendermonat 256 Euro nicht überschreiten. Wird für die Tage, an denen die pflegebedürftigen Behinderten zu Hause gepflegt und betreut werden, anteiliges Pflegegeld beansprucht, gelten die Tage der An- und Abreise als volle Tage der häuslichen Pflege.

Während die Pflegekasse bei behinderten Menschen, die in einer vollstationären Pflegeeinrichtung leben, pflegebedingte Aufwendungen übernimmt, die sich –gestaffelt nach Pflegestufen – auf monatliche Beträge zwischen 1.023 und 1.688 € belaufen, beschränken sich die Leistungen der Pflegekasse bei behinderten Menschen, die in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe leben, also auf 256 €. Dies hat in der Vergangenheit teilweise zu einer Verlegung der betroffenen behinderten Menschen aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen geführt, da die Sozialhilfeträger hierdurch wesentlich höhere Ersatzbeträge von den Pflegekassen erlangen konnten. Diese Praxis der Sozialhilfeträger hat jedoch in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte überwiegend keine Zustimmung gefunden und führte letztlich dazu, in § 40 a BSHG eindeutig zu regeln, dass die Eingliederungshilfe in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe die notwendige Pflege mit umfasst. Dadurch soll sichergestellt werden, dass dem Wunsch behinderter Menschen, in der Einrichtung zu verbleiben, grundsätzlich Rechnung zu tragen ist.

Allerdings sieht die Vorschrift vor, dass im Einzelfall auch eine Verlegung behinderter Menschen in Betracht kommt. Insoweit heißt es in § 40 a Satz 2 BSHG: „Stellt der Träger der Einrichtung fest, dass der behinderte Mensch so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in der Einrichtung nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Sozialhilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Einrichtungsträger, dass die Hilfe in einer anderen Einrichtung erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des behinderten Menschen Rechnung zu tragen.“

Eine Verlegung pflegebedürftiger behinderter Menschen ist also nur im Einzelfall und nur dann möglich, wenn ihre Pflege in der Einrichtung der Behinderteneinrichtung nicht sichergestellt werden kann. Ob dies der Fall ist, ist vom Einrichtungsträger festzustellen. Dem Träger der Sozialhilfe ist diese Feststellung untersagt, solange die Einrichtung erklärt, dass sie weiterhin die Pflege sicherstellen kann. Ohne diese Erklärung des Einrichtungsträgers darf bei Personen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Eingliederungshilfe erfüllen, die Aufnahme in eine Behinderteneinrichtung wegen ihrer gleichzeitigen Pflegebedürftigkeit weder abgelehnt noch eine Verlegung des Hilfeempfängers in eine andere Einrichtung vorgesehen werden, schon gar nicht mit der allgemeinen Begründung, dass der Hilfeempfänger wegen seines Alters aus der Gewährung von Eingliederungshilfe auszuschneiden habe.

Hat der Einrichtungsträger festgestellt, dass er die Pflege in seiner Einrichtung nicht mehr sicherstellen kann, ist zwischen dem Träger der Sozialhilfe, der Pflegekasse und dem Einrichtungsträger zu vereinbaren, dass die Hilfe in einer anderen Einrichtung erbracht wird. Dies wird dann in der Regel eine Pflegeeinrichtung sein. Hierbei ist den angemessenen Wünschen des Hilfeempfängers Rechnung zu tragen. Das Wunsch- und Wahlrecht des Hilfeempfängers erstreckt sich allerdings nicht auf die Leistungsart der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege). Der Wunsch eines behinderten Menschen von einer Einrichtung der Eingliederungshilfe in eine andere Einrichtung der Eingliederungshilfe umzuziehen, bleibt daher unberücksichtigt, wenn die Voraussetzungen der Eingliederungshilfe nicht (mehr) vorliegen. Bei der Auswahl der Einrichtung sind jedoch in jedem Fall die Wünsche des behinderten Menschen bzw. seines gesetzlichen Betreuers zu berücksichtigen.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass ein behinderter Mensch mit dem Erreichen eines bestimmten Alters nicht einfach ins Pflegeheim „abgeschoben“ werden kann. Entscheidend für den Verbleib in der Einrichtung der Eingliederungshilfe ist vielmehr, dass die Voraussetzungen der Eingliederungshilfe vorliegen (also die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann) und dass – sofern Pflegebedürftigkeit besteht – die notwendige Pflege in der Einrichtung sichergestellt werden kann. So sieht zumindest die Rechtslage aus. Es soll aber nicht verkannt werden, dass es trotz der Einfügung des § 40 a in das BSHG nach wie vor Bestrebungen einiger Sozialhilfeträger gibt, die Verlegung von pflegebedürftigen behinderten Menschen in Pflegeeinrichtungen durchzusetzen, bzw. (Teile von) Behinderteneinrichtungen in Pflegeeinrichtungen umzuwandeln. Es steht zu befürchten, dass sich diese Tendenzen durch die steigenden Fallzahlen in der Eingliederungshilfe – die nicht zuletzt auf das starke Anwachsen der Generation alter behinderter Menschen zurückzuführen sind – noch verstärken werden. Insofern handelt es sich bei der Verlegung behinderter Menschen in Pflegeeinrichtungen um ein bereits bekanntes Problem, das sich jedoch nun, durch die stete Zunahme alter behinderter Menschen, in dramatischer Weise zuspitzen kann.

Katja Kruse

(Stand: 20.04.2003)